

11. Okt. 1957

117

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ArbGG § 73; GG Art. 30, 96, 99; Gesetz des Landes
Württemberg-Baden Nr. 707 vom 8. Oktober 1947.

Leitsätze:

1. § 73 ArbGG verstößt nicht gegen das Grundgesetz. Das Bundesarbeitsgericht ist zur Nachprüfung von Landesrecht befugt.
2. Das Verfolgenschutzgesetz des Landes Württemberg-Baden vom 8. Oktober 1947 widerspricht weder der alten Verfassung des Landesteiles Württemberg-Baden vom 30. November 1946, noch ist es durch das Grundgesetz, das Kündigungsschutzgesetz oder das Bundesentschädigungsgesetz aufgehoben worden.
3. Der Schutz, den ein politisch Verfolgter nach diesem Gesetz genießt, setzt nicht voraus, daß die Verfolgtereigenschaft bereits im Zeitpunkt der Kündigung durch ein amtliches Verfahren festgestellt war. Erforderlich ist nur, daß der Verfolgte die in Art. 1 Abs. 2 dieses Gesetzes festgesetzten Voraussetzungen im Zeitpunkt der Kündigung erfüllt.

Aktenzeichen: 1 AZR 227/56

Urt. des BAG v. 11. Oktober 1957

LAG Stuttgart



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 227/56
III Sa 197/55 (Stuttgart)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 11. Oktober 1957

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 11. Oktober 1957 durch
die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling, Dr. Schröder und
Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Reibel und Kettner
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Stuttgart vom
26. Januar 1956 - III Sa 197/55 - wird auf
Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der im Jahre 1900 geborene Kläger war bei der Beklagten als Weber beschäftigt, und zwar erstmalig in den Jahren 1925 bis 1926, dann von 1934 bis 1938 und ab Ende Oktober 1945.

Im Jahre 1933 war er acht Monate lang in politischer Haft gewesen.

Am 29. April 1955 wurde ihm von der Beklagten, einem etwa 1200 Arbeitnehmer beschäftigenden Textilunternehmen, zusammen mit 44 Arbeitnehmern wegen Arbeitsmangels gekündigt. In den ersten Maitagen 1955 erhob der Kläger gegen die Kündigung Einspruch beim Betriebsrat. Dieser gab den Einspruch an die Beklagte mit dem Vermerk weiter:

"Der Betriebsrat hält die Kündigung als sozialwidrig. Zudem ist R. politisch Verfolgter und durch einen Betriebsunfall erwerbsbehindert."

Die Beklagte hielt die Kündigung jedoch aufrecht.

Mit seiner am 17. Mai 1955 erhobenen Kündigungsschutzklage hat der Kläger zunächst die Sozialwidrigkeit der Kündigung geltend gemacht, sich aber dann unter Überreichung einer Bescheinigung des Landesamts für Wiedergutmachung vom 4. Juli 1955 folgenden Inhalts:

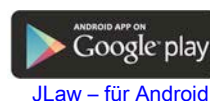
"Der Berechtigte ist während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung verfolgt worden und war insgesamt acht Monate seiner Freiheit beraubt."

mit Schriftsatz vom 12. Juli 1955 auf das Württemberg-Badische Verfolgtenschutzgesetz vom 8. Oktober 1947 - Gesetz Nr. 707, RegBl. der Regierung Württemberg-Baden 1947, 101-berufen, in dem die Kündigung eines politisch Verfolgten nur mit der - hier nicht erteilten - Zustimmung des Landesamts zulässig ist.

Das Verfolgtenschutzgesetz sei, so führt demgegenüber die Beklagte aus, nicht mehr in Kraft; es sei durch das Grundgesetz oder doch jedenfalls durch das Bundesentschädigungsgesetz aufgehoben worden. Außerdem müsse,



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wie der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts für das entsprechende Gesetz des Landes Berlin entschieden habe (am 12. Oktober 1954 in 2 AZR 36/53), die Verfolgteneigenschaft im Zeitpunkt der Kündigung amtlich festgestellt gewesen sein. Die nachträgliche Beschaffung und Einreichung der Bescheinigung im Laufe des Kündigungsschutzprozesses genüge nicht. Schließlich beruft sich die Beklagte noch auf eine in ihrem Betrieb geltende Arbeitsordnung vom 11. Februar 1952, durch die jedes Belegschaftsmitglied, das nach einschlägigen Gesetzen irgendeine Sonderrechtsstellung für sich in Anspruch nehmen will, verpflichtet worden sei, auf diese Sonderrechtsstellung bei Eintritt oder alsbald nach einem späteren Erwerb hinzuweisen, widrigenfalls die Versäumnis zu Lasten des betreffenden Belegschaftsmitgliedes gehe.

Das Arbeitsgericht hat dem Hauptantrage der Klage entsprechend festgestellt, daß die am 29. April 1955 ausgesprochene Kündigung nichtig ist; das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter, während der Kläger die Zurückweisung der Revision begehrt.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist zulässig, da sie vom Landesarbeitsgericht mit dem Bemerken, es handele sich bei der Entscheidung um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, zugelassen worden ist. Eine Nachprüfung hierüber steht - von den hier nicht gegebenen Ausnahmefällen abgesehen - dem Revisionsgericht nicht zu (vgl. Erster Senat vom 24. Juni 1955 in 1 AZR 97/55 und Großer Senat vom 6. Juni 1956 in GS 2/56, AP Nr. 7 und 16 zu § 69 ArbGG).

II. Das Landesarbeitsgericht hat - wie auch schon das Arbeitsgericht - seine Entscheidung darauf gestützt, daß die nach dem Württemberg-Badischen Gesetz Nr. 707 erforderliche Zustimmung des Landesarbeitsamtes nicht erteilt worden ist. Es hat sich mit der Frage beschäftigt, ob das Gesetz Nr. 707 durch das Grundgesetz oder das Bundesentschädigungsgesetz



aufgehoben worden ist, und hat diese Fragen verneint. Es hat weiter erörtert, ob die Anwendung des Gesetzes Nr. 707 voraussetzt, daß der Verfolgte bereits im Zeitpunkt der Kündigung einen amtlichen Ausweis über seine Verfolgteneneigenschaft besitzt und ob sich für den Kläger nachteilige Folgen daraus ergeben, daß er sich erst im Laufe des Prozesses auf seine Verfolgteneneigenschaft berufen hat. Auch diese Fragen hat das angefochtene Urteil verneint.

Über die Frage der Gültigkeit und der Fortdauer eines für Württemberg-Baden erlassenen Gesetzes zu entscheiden, ist das Bundesarbeitsgericht gemäß § 73 ArbGG berufen. Denn nach § 73 ArbGG kann die Revision auf die Verletzung einer jeglichen Rechtsnorm und damit auch auf die Verletzung von Landesrecht gestützt werden.

§ 73 ArbGG verstößt nicht gegen das Grundgesetz. Zwar vertreten v. M a n g o l d t (Bonner GG, 1.Aufl. vor Art. 92 in Anm. 3 d), F r i e s e n h a h n (Der Rechtsschutz im öffentlichen Recht nach dem GG, D.Verw. 1949, 487, 480) und H a a s (Landesrecht vor Bundesgerichten? DVerwBl. 57, 368, 371) die Ansicht, aus Art. 30, 99 GG folge, daß die oberen Bundesgerichte nur zur Entscheidung von Bundesrecht zuständig seien und daß sie nur über die in Art. 99 geschaffene Möglichkeit, also durch Gesetzgebungsakt des Landes, mit der Entscheidung über Landesrecht betraut werden könnten, woraus H a a s aaO die sich hieraus ergebende Folgerung zieht, daß § 73 ArbGG - ebenso wie andere verfahrensrechtliche Vorschriften (z.B. § 549 ZPO), soweit sie oberen Bundesgerichten die Nachprüfung von Landesrecht übertragen - verfassungswidrig sei. Aber dieser Ansicht vermochte der Senat nicht zu folgen. Er schließt sich vielmehr dem Bundesgerichtshof an, der in BGH 6, 152 die Verfassungsgemäßheit des § 549 ZPO, soweit dieser die Nachprüfung von Landesrecht zuläßt, bejaht hat.

Zwar hat das Grundgesetz in Art. 30 das nationalsozialistische System der Justizverreichlichung abgelehnt. Es hat aber die oberen Bundesgerichte nicht nur zur Entscheidung und Anwendung von Bundesrecht eingerichtet. Eine solche Einschränkung des Aufgabenbereichs der oberen Bundesgerichte war zwar in Art. 129 des Entwurfs vorgesehen, ist aber in



der endgültigen Fassung des Art. 96 GG nicht mehr enthalten.

Eine solche Einschränkung ergibt sich auch nicht etwa aus dem föderalistischen Aufbau der Bundesrepublik, wie er in Art. 30 GG verfassungsmäßig festgelegt ist. Das Recht der einzelnen Länder, Gesetze zu erlassen und Gerichte einzurichten, besagt nicht zugleich, daß die Ländergesetze nur von den Gerichten des Landes, das sie erlassen hat, angewendet werden könnten. Nach den Regeln des Internationalen Privatrechts können sowohl Gerichte des Auslands wie anderer Länder des Inlands in die Lage kommen, das Recht einzelner deutscher Länder anzuwenden. Gerichte haben ihrer Aufgabe entsprechend das auf den Fall passende Recht zu finden und anzuwenden ohne Rücksicht darauf, wer dieses Recht gesetzt hat, sei es der Bund, ein ausländischer Staat oder ein deutsches Land. Aus dem bundesstaatlichen Aufbau der Bundesrepublik folgt daher keineswegs zwingend, daß die oberen Bundesgerichte zur Nachprüfung und eigenständigen Anwendung von Landesrecht nicht zuständig wären. Vielmehr ist aus der Tatsache, daß das Grundgesetz obere Bundesgerichte, ohne eine solche Einschränkung ihres Aufgabenbereichs vorzunehmen, eingerichtet hat, zu entnehmen, daß das Grundgesetz zu der Gestaltung der Gerichtsorganisation, wie sie zur Zeit der Weimarer Reichsverfassung bestand, also zu unteren und mittleren Gerichten der Länder und Revisionsgerichten des Reichs, zurückgekehrt ist. Die oberen Bundesgerichte sollten also nach dem Willen des Grundgesetzes etwa die Aufgaben übernehmen, wie sie in der Weimarer Zeit das Reichsgericht, das Reichsarbeitsgericht und der Reichsfinanzhof hatten, wobei die Aufgaben im einzelnen festzulegen dem Bundesgesetzgeber überlassen bleiben sollte. Dabei ist auch zu bedenken, daß zur Zeit des Inkrafttretens des Grundgesetzes die Reichsjustizgesetze noch (oder auch wieder) galten. Dieses Gesetzgebungswerk, das auch eine Grundlage des Staatsgefüges bildet, bestand noch (oder wieder). Hieran hat das Grundgesetz dadurch, daß es in Art. 96 GG ohne Einschränkung ihres Aufgabenbereichs obere Bundesgerichte einrichtete, angeknüpft. Es ist also entgegen den Ausführungen von Haas aaO. durchaus zutreffend, wenn der Bundesgerichtshof in seiner sich mit der Nachprüfung der nordrhein-westfälischen 3. SparVO beschäftigenden Entscheidung in BGH 6, 152 ausführt, daß eine Beschränkung des Aufgabenbe-



reichs des Bundesgerichtshofs gegenüber dem für das Reichsgericht geltenden Recht im Grundgesetz ausdrücklich hätte geregelt werden müssen.

Eine solche abweichende ausdrückliche Regelung ist aus Art. 99 GG nicht zu entnehmen. In Art. 99 GG handelt es sich, wie schon der Bundesgerichtshof ^{aqO} mit einleuchtenden Gründen ausgeführt hat, sowohl in seinen das Landesverfassungsrecht wie auch das sonstige Landesrecht betreffenden Bestimmungen um eine ausdehnende, nicht aber um eine einschränkende Regelung. Art. 99 sagt nicht, daß nur dann, wenn der Landesgesetzgeber von der Möglichkeit des Art. 99 Gebrauch gemacht hat, die oberen Bundesgerichte über Landesrecht entscheiden könnten. Er besagt vielmehr, daß der Landesgesetzgeber die oberen Bundesgerichte zur Entscheidung über Landesrecht berufen kann. Das bedeutet im Zusammenhang mit Art. 96, daß der Landesgesetzgeber eine solche Möglichkeit für diejenigen Fälle haben soll, in denen die im Rahmen der bisherigen Gerichtsverfassung eingesetzten oberen Bundesgerichte eine solche Befugnis nicht schon ohnehin haben. So kann also beispielsweise nach Art. 99 der Landesgesetzgeber den Bundesgerichtshof als Revisionsinstanz für Landeszivilrecht einsetzen, das nur in einem Oberlandesgerichtsbezirk gilt, oder auch zur Entscheidung von Fällen, die gar nicht zur ordentlichen Ziviljustiz gehören (vgl. BGH 16, 159). So verstanden bedeutet Art. 99 nichts anderes, als daß die in der alten Fassung des Art. 3 Abs. 2 EG zum GVG vorgesehene Möglichkeit, auf Antrag eines Landes durch Kaiserliche Verordnung die Zuständigkeit des damaligen Reichsgerichts zur Entscheidung über an sich irrevisibles Landesrecht zu begründen, auf den Landesgesetzgeber übergegangen ist (vgl. hierzu Werthauer, Die Kompetenz der oberen Bundesgerichte zur Anwendung von Landesrecht, NJW 57, 1387).

Da somit das Grundgesetz den oberen Bundesgerichten die Nachprüfung von Landesrecht nicht verbietet, hat auch der Bundesgesetzgeber, der in § 549 der durch das Vereinheitlichungsgesetz vom 12. September 1950 neu gefaßten ZPO, in § 1 des Gesetzes über den Bundesfinanzhof vom 29. Juni 1950 und § 2 in Verbindung mit §§ 306, 288 RAbgO, in § 162 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes und in § 73 ArbGG den o-



ren Bundesgerichten in mehr oder minder großem Umfange die Nachprüfung von Landesrecht übertragen hat, nicht gegen das Grundgesetz verstoßen.

Ob für das Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit, auf dem es in der Weimarer Zeit noch kein reichseinheitliches Revisionsgericht gab und auf dem die Anwendung von Landesrecht durch das obere Bundesgericht gleichzeitig eine Kontrolle der Länderverwaltung bedeutet hätte, grundsätzlich etwas anderes zu gelten hat, brauchte hier nicht untersucht zu werden, zumal auch der Bundesgesetzgeber – diesen Besonderheiten Rechnung tragend – dem Bundesverwaltungsgericht nur die Nachprüfung von Bundesrecht übertragen hat (vgl. Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 § 56).

III. Mit Recht haben die Urteile der Vorinstanzen die Gültigkeit und Weitergeltung des Württemberg-Badischen Gesetzes Nr.707 über den Kündigungsschutz der politisch Verfolgten vom 8. Oktober 1947 (RegBl.1947, 101) bejaht.

1. Dieses Gesetz verstößt nicht gegen die Verfassung des Landesteiles Württemberg-Baden vom 30. November 1946. Diese Verfassung ist zwar inzwischen durch Art. 94 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 aufgehoben worden. Sie hätte aber bereits vor ihrem Außerkrafttreten Rechtswirkungen auf das Gesetz Nr. 707 ausüben können. Hätte das Gesetz Nr. 707 der alten Verfassung widersprochen, so wäre das Gesetz Nr. 707 von Anfang an nichtig gewesen, und die Frage seiner Aufhebung durch spätere Gesetze könnte gar nicht auftreten.

Für die Untersuchung, ob das Verfolgtenschutz Nr. 707 von Württemberg-Baden gegen die Verfassung von Württemberg-Baden verstieß, ist die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 17. November 1950 über die Verfassungswidrigkeit des Bayerischen Verfolgtenschutzgesetzes vom 18. Januar 1949 (Bayr.Ges.-VOBl. 1950, 263) ohne Belang. Denn nicht weil etwa materielle Bestimmungen dieses Verfolgtenschutzgesetzes gegen Verfassungsbestimmungen verstießen, hat der Bayerische Staatsgerichtshof dieses Gesetz für verfassungswidrig erklärt, vielmehr deshalb, weil das Bayerische Gesetz nicht selbst den Begriff des politisch Verfolgten definiert, sondern kurzerhand diejenigen als Verfolgte ansieht, die für ihre Verfolgteneseigenschaft einen von den Verwaltungsbehörden ausgestellten Ausweis besitzen, ohne



daß irgendwo gesetzlich festgelegt wäre, unter welchen Voraussetzungen ein solcher Ausweis auszustellen ist. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hält es für unzulässig, daß der Gesetzgeber es weisungslos einer Verwaltungsstelle überlassen hat, die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Verfolgtenausweises selbst zu bestimmen. Da im Verfolgten-schutzgesetz von Württemberg-Baden in Art. 1 Abs. 2 eine genaue Definition des politisch Verfolgten enthalten ist, fällt dieser Grund für eine Verfassungswidrigkeit des Gesetzes weg.

Einen Verstoß gegen die Gleichheitsbestimmung des Art. 2 der Verfassung von Württemberg-Baden enthält das Gesetz Nr. 707 nicht. Allerdings ist durch das Gesetz Nr. 707 die Gruppe der politisch Verfolgten bevorzugt worden; ihre Kündigung ist im Gegensatz zu den Kündigungen der übrigen Arbeitnehmer an eine Zustimmung des Landesarbeitsamts gebunden. Da aber gerade die Aufgabe des Gesetzgebers darin besteht, die im tatsächlichen Leben bestehenden Ungleichheiten der Menschen durch gesetzgeberische Maßnahmen auszugleichen, verlangt das in der Verfassung niedergelegte Gleichheitsgebot keine schematische Gleichbehandlung aller Menschen, sondern verbietet nur eine sachfremde Unterscheidung und eine willkürliche Gruppenbildung.

Die Bevorzugung der politisch Verfolgten im Arbeitsleben stellt keine sachfremde Unterscheidung dar. Denjenigen, die in den Zeiten der nationalsozialistischen Herrschaft entweder ihrer Freiheit beraubt waren oder erhebliche berufliche Nachteile erlitten hatten, sollen jetzt zum Ausgleich die Sorgen um die Erhaltung des Arbeitsplatzes, wenn nicht abgenommen, so doch vermindert werden. Eine solche Vorsorge hat auch in Zeiten weitgehender Vollbeschäftigung ihren Sinn. Denn diejenigen Arbeitnehmer, die unter dem Nationalsozialismus politisch verfolgt worden waren, stehen jetzt meist in einem Lebensalter, in dem ihre Spannkraft absinkt und dadurch die Gefahr, den Arbeitsplatz zu verlieren, steigt. Da die Zeit der Verfolgung meist noch besonders an den Lebenskräften gezehrt hat, ist die Aufrechterhaltung eines erhöhten Bestandsschutzes für den Arbeitsvertrag des Verfolgten nicht fehl am Platze. Auch läßt sich



die Ansicht des Landesarbeitsgerichts nicht von der Hand weisen, daß in gewissen Bevölkerungskreisen heute noch möglicherweise ein Ressentiment gegen Verfolgte des Nationalsozialismus vorhanden sei, das unter Umständen auch zu einer nachteiligen Behandlung des Verfolgten im Arbeitsleben führen könne.

In der Belastung des einzelnen privaten Arbeitgebers liegt kein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot. Zwar beinhaltet das Gleichheitsgebot auch eine angemessene und gerechte Verteilung der Lasten. Wenn aber der Gesetzgeber Schutzgesetze zugunsten besonders bedürftiger Gruppen schaffen darf, so muß er auch anderen Gruppen die Lasten dieses besonderen Schutzes aufbürden dürfen. Ähnlich wie die Belastung des einzelnen privaten Arbeitgebers mit den Verpflichtungen für den kranken Arbeitnehmer aus § 616 BGB, für die schwangere Arbeitnehmerin aus dem Mutterschutzgesetz und für den Schwerbeschädigten aus dem Schwerbeschädigten-gesetz nicht gegen das Gleichheitsgebot verstößt, sondern nur eine gesetzliche Ausgestaltung einer besonderen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ist, so geht auch die Belastung des einzelnen privaten Arbeitgebers aus dem Verfolgtenschutzgesetz nicht über das nach dem Gleichheitsgebot zulässige Maß hinaus. Dabei ist noch zu bedenken, daß der Gesetzgeber schlechthin für die Kündigung aller Arbeitsverhältnisse die Zustimmung des Arbeitsamtes hätte vorschreiben können. Dann gehört aber das Zustimmungserfordernis, das der Gesetzgeber für die Kündigung bei einzelnen besonders schutzbedürftigen Arbeitsverhältnissen aufgestellt hat, noch zu den dem Gesetzgeber offenstehenden Möglichkeiten der Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens. Aus diesem Grunde hat das Gesetz Nr. 707 auch nicht gegen die Enteignungsbestimmungen des Art. 8 der alten Verfassung von Württemberg-Baden verstoßen.

2. Aus gleichen Erwägungen widerspricht das Gesetz Nr. 707 auch nicht den Art. 3 und 14 GG, ist also, was zu prüfen der Zuständigkeit des erkennenden Gerichts unterliegt (vgl. BVerfG 2, 124), nicht durch das später in Kraft getretene Grundgesetz aufgehoben worden. Gegen Art. 2 verstößt die Einschränkung der Kündigungsmöglichkeit nicht, da sie zugunsten eines sozial Schwachen besteht und somit Art. 28 Abs. 1 GG entspricht (vgl. auch BVerwG vom 13. März 1957 in BVerwG VC 26/56, NJW 57, 1533).

3. Auch das Kündigungsschutzgesetz vom 10. August 1951 hat das Gesetz Nr. 707 nicht beseitigt. Nach § 26 KSchG sind nur die



länderrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer gegen sozialwidrige Kündigungen und über den Kündigungsschutz von Betriebsratsmitgliedern mit Inkrafttreten des KSchG außer Kraft getreten. Daneben sind aber die Sondervorschriften für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern und darunter auch zugunsten der politisch Verfolgten aufrecht erhalten geblieben (vgl. Hueck, KSchG, 3. Aufl., Einl. III 2; vgl. auch § 3 Satz 3, § 11 Abs. 4 KSchG).

4. Das Bundesentschädigungsgesetz hat das Gesetz Nr. 707 ebenfalls nicht außer Kraft treten lassen. Nach § 104 des BEG i. d. F. vom 18. September 1953/24. November 1954 (ebenfalls nach § 228 der jetzigen im Zeitpunkt der hier interessierenden Kündigung noch nicht geltenden Fassung vom 29. Juni 1956) sind mit dem Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes alle im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden entschädigungsrechtlichen Vorschriften, die dem Gesetz widersprechen, aufgehoben. Zu den entschädigungsrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes gehört das Gesetz Nr. 707 jedoch nicht. Denn durch das Gesetz Nr. 707 werden dem Verfolgten keine geldwerten Leistungen als Ersatz für erlittene Schäden zugesprochen. Wie der Bundesgerichtshof zutreffend in seinem Urteil vom 22. Oktober 1955 in IV ZR 168/55 ausgesprochen hat, sind unter entschädigungsrechtlichen Ansprüchen im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes nur Ansprüche auf materielle Entschädigung zu verstehen, dagegen nicht Ansprüche auf Betreuung, erhöhte Fürsorge, erhöhte Arbeitslosenunterstützung, vorzugsweise Berücksichtigung bei der Zuweisung von Wohnraum und auf besonderen Kündigungsschutz.

5. Ob das Gesetz Nr. 707 für den öffentlichen Dienst durch § 32 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 aufgehoben worden ist, wie das Landesarbeitsgericht Stuttgart in seiner Entscheidung vom 29. Januar 1953 (NJW/RzW 53, 290) angenommen hat, konnte dahingestellt bleiben, da es sich hier um ein Arbeitsverhältnis des privaten Dienstes handelt.

6. Schließlich brauchte auch nicht auf die Frage eingegangen zu werden, welchen Einfluß auf das Gesetz Nr. 707



das Bundesgesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 3. April 1957 hat, in dem das Aufgabengebiet der Arbeitsämter geregelt worden ist, ohne die Erteilung von Zustimmungen zur Kündigung eines politisch Verfolgten diesem Aufgabenbereich zuzurechnen. Denn die hier zur Entscheidung stehende Kündigung ist im April 1955, also vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, ausgesprochen worden. Im übrigen würde, auch wenn die Landesarbeitsämter nicht mehr befugt sein sollten, die Zustimmung zur Kündigung eines politisch Verfolgten zu erteilen, damit das Gesetz Nr. 707 nicht hinfällig werden. Denn dann griffe § 5 des Landesverwaltungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 7. November 1955 (GesetzBl. S. 225) ein, der in allen Fällen, in denen eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, die Ministerien des Landes Baden-Württemberg als zuständige Behörden vorsieht.

IV. Der Kündigungsschutz nach dem Gesetz Nr. 707 steht dem Kläger zu, weil er die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt, also weil er aus politischen Gründen unter der nationalsozialistischen Herrschaft seiner Freiheit beraubt war. Daß eine amtliche Bescheinigung über seine Verfolgteigenschaft im Zeitpunkt der Kündigung bereits vorliegen müßte, erfordert das Verfolgtenschutzgesetz Nr. 707 von Württemberg-Baden nicht. Dadurch unterscheidet es sich, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, von dem Berliner Gesetz über die Anerkennung als politisch, rassisch oder religiös Verfolgte vom 20. März 1950, das in § 10 a die Kündigung des anerkannten politisch usw. Verfolgten an die Zustimmung des Senators für Sozialwesen knüpft, also, wie der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Urteil vom 12. Oktober 1954 - 2 AZR 36/53 - ausgesprochen hat, eine Anerkennung im Zeitpunkt der Kündigung voraussetzt. Nach dem Gesetz Nr. 707 für Württemberg-Baden dagegen ist die Anerkennung kein Tatbestandserfordernis des Kündigungsschutzes, sondern, wie Art. 1 Abs. 3 und die VO vom 8. Mai 1948 (RegBl. der Regierung Württemberg-Baden 1948, 69) ergeben, nur ein Beweismittel für die in Art. 1 Abs. 2 abschließend geregelten Schutzvoraussetzungen. Die Bescheinigung des Landesamts für Wiedergutmachung hat hiernach nur die Bedeutung eines das Prozeßgericht bindenden Nachweises der Verfolgteigen-



schaft, ist aber nicht materielle Voraussetzung des Kündigungsschutzes. Daß diese Bescheinigung erst nach der Kündigung ausgestellt ist, hindert also den Kündigungsschutz nicht.

Daß der Kläger diese Bescheinigung erst im Laufe des Prozesses vorgelegt und seine Kündigungsschutzklage nicht sogleich auf das Gesetz Nr. 707 gestützt hat, ist ohne Einfluß auf die Rechtslage. Ein Verzicht liegt hierin nicht. Der Kläger hat vielmehr durch seinen Einspruch beim Betriebsrat und die Erhebung der Kündigungsschutzklage deutlich zum Ausdruck gebracht, daß er die Kündigung nicht hinnehmen wollte. Deshalb scheidet auch eine Verwirkung aus. Der Betriebsrat hat in seiner Stellungnahme auf die Verfolgteigenschaft des Klägers hingewiesen. Die Beklagte wußte übrigens, wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, schon vor Ausspruch der Kündigung, daß der Kläger politisch Verfolgter war.

V. Die Beklagte kann sich auch nicht auf die in ihrem Betriebe geltende Arbeitsordnung berufen, in der den Belegschaftsmitgliedern zur Pflicht gemacht worden ist, auf eine etwaige Sonderrechtsstellung bei ihrer Einstellung oder alsbald nach Erlangung einer solchen hinzuweisen. Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei dieser Arbeitsordnung um eine Betriebsvereinbarung handelt, wie die Beklagte erstmalig im Revisionsrechtszuge behauptet hat, oder nur, wie der Schriftsatz der Beklagten vom 1. Dezember 1955 vermuten läßt, um ein einseitig vom Arbeitgeber aufgesetztes, den Arbeitnehmern ausgehändigtes und vielleicht dadurch zum Inhalt des Einzelarbeitsvertrages gewordenen Reglement. Denn in beiden Fällen wäre die Arbeitsordnung auf den Kündigungsschutz des Klägers ohne Einfluß. Hier war, wie die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergeben, der Beklagten bekannt, daß der Kläger politisch verfolgt war. Entweder war ihr das durch den Kläger selbst oder durch andere bekannt geworden. Hatte es ihr der Kläger selbst berichtet, so hatte er damit die Erfordernisse der Arbeitsordnung erfüllt; hatten es andere getan, so wäre es sinnlos, vom Kläger noch zu verlangen, daß er die Beklagte über etwas unterrichtete,



- 13 -

was sie schon selbst wußte. Obendrein bestimmt das Gesetz Nr. 707 in Art. 5, daß auf den Schutz dieses Gesetzes nicht im voraus wirksam verzichtet werden kann. Es könnte also weder durch den Einzelarbeitsvertrag noch durch Einführung von Meldepflichten in einer Betriebsvereinbarung dem politisch Verfolgten der Schutz des Gesetzes genommen werden.

gez. Dr.Meier-Scherling Dr. Schröder Wichmann

Reibel

Kettner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)